

V e r b a n d s s a t z u n g

des

Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"

vom 24.07.1991

in der Fassung der 14. Änderungssatzung

vom 30.03.2004

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, S. 685) in der Fassung vom 07. April 1999 (GVBl. I, S. 90) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
Wasser- und Abwasserverband "Dosse"
- (3) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
Er finanziert sich durch Umlagen, soweit er keine Abgaben für seine Leistungen erhebt.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt (Dosse).
- (5) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe, die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und die Abwasserentsorgung (ohne Niederschlagswasserbeseitigung) durchzuführen. Darüber hinaus stellt er die Hausanschlüsse für die Wasserversorgung sowie die Hausanschlüsse und Revisionsschächte für die Abwasserentsorgung her.

Er hat die Übernahme des seinen Mitgliedern nach dem Einigungsvertrag, dem Kommunalvermögensgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zu übertragenden Kommunalvermögens der PWA-GmbH (Potsdam) anzustreben. Die Mitglieder werden die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Zu diesem Zweck betreibt und errichtet er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Entsorgungsnetze, Pumpwerke und ähnliche Anlagen.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen und mit Dritten Verträge schließen.

- (7) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen.
Für einen Übergangszeitraum vom 02.09.1998 bis zum 31.12.2002 räumt der Verband der Gemeinde Teetz/Ganz das Recht ein, Beiträge für die bis zum Beitritt zum Verband am 02.09.1998 errichteten Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde zu erheben und Satzungen dazu zu erlassen.

- (8) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des ehemaligen Landkreises Kyritz und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter je angefangene 1.500 Einwohner der kommunalen Aufgabenträger, die im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten werden. Mehrere Vertreter eines Mitglied des dürfen ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Die maßgebliche Einwohnerzahl zur Ermittlung der Stimmenzahl für jedes Verbandsmitglied richtet sich nach den Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum jeweiligen 30. Juni des Vorjahres. Abweichend dazu richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl zur Ermittlung der Stimmenzahl für die Gemeinde Gumtow, die nur für den Ortsteil Döllen Verbandsmitglied ist, nach den Angaben des Einwohnermeldeamtes Gumtow für den Ortsteil Döllen zum jeweiligen 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 (4) und (5) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg von den Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen bestimmt.
- (3) Sie bleiben bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung oder die Entsendung vorher enden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung gemäß Absatz 2 einen anderen Vertreter oder anderen Stellvertreter für die restliche Dauer der Wahlperiode.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,

4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
11. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, sonst so oft es die Geschäftslage erfordert, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung werden gemäß § 16 Abs. 2 bekannt gemacht.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für Personal-, Vergabe- und Grundstücksangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Vorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Der Antrag ist in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Er ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsvertreter ist erforderlich für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe, zum Beitritt und zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, zur Auflösung des Verbandes sowie zur Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 15 (1) zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben. Für die Änderung der Verbandsaufgabe ist zusätzlich eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitgliedsvertreter ist geheim abzustimmen.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei Personenwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der an Lebensjahren Älteste zieht.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sowie Nachweis über die Anwesenheit der Teilnehmer zu führen.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand, der aus dem Verbandsvorsteher und vier von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern besteht.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher, der auch zu den Sitzungen des Vorstandes einlädt. Sofern der Verbandsvorsteher verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen soll.
- (3) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

- (4) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Dazu gehören:
- a) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung über Euro 4.000 bis Euro 10.000, wenn nicht länger als 2 Jahre gestundet wird;
 - c) Niederschlagung von Forderungen über Euro 2.500 bis Euro 10.000;
 - d) Erlass von Forderungen über Euro 500 bis Euro 2.500;
 - e) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL sowie für Ingenieurleistungen von mehr als Euro 10.000 brutto.

Außerdem entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung nicht eines Beschlusses der Versammlung bedürfen sowie in allen Angelegenheiten der Versammlung, die in Eilfällen keinen Aufschub dulden. § 68 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt entsprechend.

Ebenso beschließt er in Eilfällen über Angelegenheiten, die der Vorstand zu erfüllen hat, sofern diese außerhalb des Wirtschaftsplanes liegen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Die Versammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Vorstandsvorsteher. Die Stelle ist auszuschreiben; bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Für dieses Amt ist die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde notwendig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, er hat sich mit dem Vorstand abzustimmen.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied zu unterzeichnen.
Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht. Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters.
- (4) Hält der Vorstandsvorsteher Beschlüsse der Versammlung für rechtswidrig, so hat er die Versammlung unverzüglich darauf hinzuweisen. Ändert die Versammlung den beanstandeten Beschluss nicht innerhalb vier Wochen, nach der Sitzung in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, so hat der Vorstandsvorsteher die Aufsichtsbehörde zu informieren. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Vorstandes.

- (5) In Angelegenheiten, die den Vorsteher selbst betreffen, wird der Verband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsstellenleiter und leitende Dienstkräfte sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen aufgrund der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung gegenüber den sie entsendenden Gemeindevertretungen darf nicht zu einer Schädigung des Verbandes oder zur wirtschaftlichen Bevorteilung von natürlichen und juristischen Personen führen.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des übrigen Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.
Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen des geltenden Rechts Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind alle Angestellten und Arbeiter unter den Mitgliedern des Verbandes unter Wahrung des Besitzstandes einschließlich der Versorgungsansprüche entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 2 zu verteilen.
Die tariflichen Bestimmungen des BAT-O/BMTG sind verbindlich.

§ 14 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.

§ 15 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren, privatrechtliche Entgelte

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (2) Die Umlagen werden nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte und –gemeinden berechnet.
§ 3 (1) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für das Jahr, für welches die Umlage erhoben wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes. Er kann privatrechtliche Entgelte vereinbaren und fordern. Die Verbandsversammlung beschließt darüber, ob zur Finanzierung Bei-

träge, Gebühren und der Ersatz von Hausanschlusskosten als öffentlich-rechtliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen und Beschlüsse werden in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Kyritz (Kyritzer Tageblatt) bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 17 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel:

Gemeinsam genutzte Anlagen, wie z. B. Kläranlagen, Pumpwerke und Abwasserdruckrohrleitungen werden entsprechend der von ihnen entsorgten Einwohner und Einwohnergleichwerte, das Ortsnetz, soweit es nur der örtlichen Entsorgung dient, nach dem Belegenheitsprinzip verteilt.

Verbindlichkeiten werden in dem Verhältnis der vorstehend verteilten Vermögenswerte zugeordnet.

Für Anlagen der Wasserversorgung gilt der vorstehende Verteilungsschlüssel entsprechend.

- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 13, Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 18 *) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der gleichzeitigen öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 17.05.1993. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"

Mitgliedsstädte und -gemeinden:

| <u>Ort</u> | <u>Stimmenzahl</u> |
|--|--------------------|
| Breddin | 1 |
| Dreetz | 1 |
| Gumtow (für den Ortsteil Döllen) | 1 |
| Kyritz | 7 |
| Neustadt (Dosse) | 3 |
| Sieversdorf-Hohenofen | 1 |
| Stüdenitz-Schönermark | 1 |
| (Ortsteil Stüdenitz nur für den Aufgabenbereich Abwasser) | |
| Wusterhausen/Dosse | 5 |
| Zernitz-Lohm | 1 |
| Gesamtstimmenzahl: | 21 |